

ASA-0017.2

Sicherheitsunterweisung GS1

Revision: 2
Besitzer: AS
Arbeitssicherheit

Erstellt:	<u>JM</u>	Datum:	<u>14.12.2023</u>	Unterschrift:	<u></u>
Geprüft:	<u>EJ</u>	Datum:	<u>14.12.2023</u>	Unterschrift:	<u></u>
Freigegeben:	<u>JM</u>	Datum:	<u>14.12.2023</u>	Unterschrift:	<u></u>

1	ALKOHOLVERBOT:	3
2	RAUCHVERBOT:.....	3
3	BRANDSCHUTZ/ERSTE HILFE:	3
4	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG:.....	4
5	SICHERHEITSDATENBLÄTTER/BETRIEBSANWEISUNGEN:	4
6	FLÜSSIGE GEFAHRSTOFFE AM ARBEITSPLATZ	4
7	ELEKTRISCHE GEFÄHRDUNGEN AM ARBEITSPLATZ	4
10	ARBEITEN AN PRESSEN	5
11	PAUSEGESTALTUNG, ESSEN UND TRINKEN AM ARBEITSPLATZ:	5
12	UNBEFUGTES BENUTZEN VON MASCHINEN/FLURFÖRDERZEUGEN:	5
13	BENUTZEN VON FIRMENFAHRZEUGEN:.....	5
14	SICHERHEITSBELEHRUNG:	5
15	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN:	5
16	MELDEPFLICHT IM KRANKHEITSFALL, BEI WEGE- & ARBEITSUNFALL:.....	6
17	TRANSPORT VON VERUNFALLTEN PERSONEN:	6

WE-EF LEUCHTEN GMBH

Arbeitssicherheit

Jährliche Sicherheitsinformation zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Fachbereich: Kokillengießerei

Arbeitssicherheit Kokillen-Gießerei Werk1

Jährliche Sicherheitsinformation zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
Diese Unterweisung ist ein Auszug aus der BG Vorschrift BGV A1 (bisher VBG 1)
Unfallverhütungsvorschrift: Grundsätze der Prävention.

1 Alkoholverbot:

Im Bereich des Firmengeländes gilt in allen Abteilungen ein striktes Alkoholverbot. Wird bei einem Mitarbeiter Alkoholgenuss vermutet, so hat er die Möglichkeit durch einen Alkoholtest die Vermutung zu entkräften. Verzichtet der Mitarbeiter auf den Test wird angenommen, dass Alkohol konsumiert wurde. Ein Mitarbeiter, der während der Arbeit Alkohol zu sich nimmt oder alkoholisiert zur Arbeit erscheint, wird vom Arbeitsplatz entfernt und von einem Familienangehörigen oder einem zuverlässigen Kollegen bis nach Hause gebracht. Für den Arbeitszeitausfall wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Im Wiederholungsfall wird das Fehlverhalten in seine Personalakte eingetragen und ein Verweis ausgesprochen. Wiederholter Alkoholgenuss am Arbeitsplatz ist ein Kündigungsgrund.

Hinweis: Bei Alkoholproblemen, kann der Hausarzt, ein Sicherheitsbeauftragter, die Sicherheitsfachkraft, eine öffentliche Suchtberatung, der Vertrauensmann im Betriebsrat oder ein Kollege als Ansprechpartner dienen.

Sicherheitsbeauftragte:

Herr Block WL1

2 Rauchverbot:

In allen Bereichen, ist das Rauchen verboten, Raucherzonen sind eingerichtet

3 Brandschutz/Erste Hilfe:

Die Fluchtwege und die Standorte der Feuerlöscher sind bekannt und gekennzeichnet. Die Fluchtwege und der Zugang zu den Löschern sind unbedingt freizuhalten. Im Falle eines Feuers ist der Sammelplatz aufzusuchen, er befindet sich auf der Freifläche vor dem Firmenparkplatz.

Montage und Reparaturarbeiten sind bei der Produktionsleitung anzumelden. Besondere Sorgfalt gilt bei Arbeiten bei denen Funkenflug oder offene Flammen entstehen.

Bei Feuer gilt folgende Verhaltensweise:

Erst Menschenleben in Sicherheit bringen, dann Feuerwehr alarmieren.

Löschversuche dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Ausgebildete Ersthelfer sind durch ein Symbol auf der Telefonliste gekennzeichnet, eine Liste mit Bildern kann im Intranet eingesehen werden. Jeder Unfall und Verletzung, die aus dem Verbandskasten versorgt wird, muss mit dem Formblatt ASA-0016.0 Unfall und Erste-Hilfe-Leistungen der SiFa abgegeben werden. Die Krankentrage wird im Ruheraum aufbewahrt. Unfallmeldungen sind sofort an den Vorarbeiter zugeben.

4 Persönliche Schutzausrüstung:

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet die vom Betrieb bereitgestellten Arbeitsschutzmittel zu benutzen. Das wiederholte vorsätzliche Nichtbenutzen führt zu einer Abmahnung und ist ein Kündigungsgrund.

Die Gießereimitarbeiter müssen Sicherheitsschuhe mit Schnellverschlüssen tragen um im Gefahrfall die Schuhe schnell vom Fuß zu lösen.

Bei Schleifarbeiten sind Schutzbrillen, Gehörschutz und Handschuhe zu tragen. Es ist verboten mit Handschuhen an Werkzeugmaschinen mit rotierenden Werkzeugen zu arbeiten. Die Bereiche in denen zusätzliche Schutzausrüstungen getragen werden muss, z.B. Gehörschutz oder Schutzbrille sind durch blaue Hinweisschilder gekennzeichnet. Die Arbeitskleidung wird nach der Arbeit gegen Straßenkleidung ausgetauscht.

5 Sicherheitsdatenblätter/Betriebsanweisungen:

Alle Sicherheitsdatenblätter sind beim Meister/Vorarbeiter einzusehen.

Betriebsanweisungen sind an den betreffenden Stellen direkt angebracht. Alle Mitarbeiter verpflichten sich nach den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu arbeiten. Bei Änderungen der Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen sind die Mitarbeiter umgehend zu schulen und die Schulung ist zu dokumentieren.

6 Flüssige Gefahrstoffe am Arbeitsplatz

Gefahrstoffe am Arbeitsplatz, hier müssen die Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter jederzeit Griffbereit sein. Die Mitarbeiter müssen im Umgang mit den zu verwendenden Stoffen unterwiesen sein. Gefahrstoffen müssen in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Es dürfen nur Tagesmengen im Bereich der Gießerei gelagert werden.

7 Elektrische Gefährdungen am Arbeitsplatz.

Das Mitbringen von privaten Elektrogeräten ist zu unterlassen, Ortsfeste-und mobile Geräte müssen in regelmäßigen Abständen geprüft werden, die Prüfungen sind an den Geräten und bei der Elektrofachkraft zu dokumentieren, (Prüfplakette)

Beschädigungen an den elektrischen Geräten oder Zuleitungen sind umgehend dem Vorgesetzten zu melden, das Benutzen von den defekten Geräten ist zu unterlassen.

8 Gefahr durch Gase Druckluft und flüssiges Aluminium

Offene Flammen beim Anheizen nicht unbeaufsichtigt lassen, Brenner und Schläuche vor jeder Benutzung auf Dichtigkeit prüfen.

Beim Arbeiten mit flüssigem Aluminium auf trockenes Werkzeug, Kellen achten, genügend Abstand vom Schmelzofen beim Beschicken halten.

Das Reinigen der Arbeitskleidung an Personen ist zu unterlassen.

9 Arbeiten mit Kranen.

Der Kran in der Gießerei fällt unter den Bestimmungen der BGV D6 da dieser Tragfähigkeit von 2000kg hat, dieser vor jeder Benutzung auf Betriebssicherheit zu prüfen und müssen die verwendeten Anschlagmittel und der Kran regelmäßig, längstens einmal im Jahr geprüft werden, die Ketten werden extern geprüft.

Die textilen Schlaufen und Stahlseile, von einem Sachkundigen vor Ort, die Prüfungen sind zu dokumentieren.

10 Arbeiten an Pressen

Bei Arbeiten an den Gießböcken ist oberste Aufmerksamkeit geboten, die Form ist so zu sichern das beim Gießvorgang ein Lösen der Werkzeuge ausgeschlossen ist, vor dem Arbeitsbeginn ist die Presse auf Betriebssicherheit zu prüfen.

Eine jährliche Prüfung gemäß BGI 724 ist durchzuführen und zu dokumentieren.

11 Pausengestaltung, Essen und Trinken am Arbeitsplatz:

Es ist grundsätzlich verboten, am Arbeitsplatz zu Essen und zu Trinken. In Pausen sollten alle Mitarbeiter dafür vorgesehene Bereiche benutzen. Auf keinen Fall dürfen Nahrungsmittel offen liegen bleiben. Offene Getränkebehältnisse am Arbeitsplatz sind unzulässig. Getränke sind erlaubt deren Behälter sich nach Genuss wieder vollständig schließen lassen (Wasser, Limonade u.ä.). Aufgrund der Bindung von Schadstoffen durch milchhaltige Produkte, sind Papiertüten mit milchhaltigen Produkten wie z.B. Milch und Kakao zum Verzehr am Arbeitsplatz verboten. Zudem sind diese nicht wiederverschließbar. Wer milchhaltige Getränke trinken möchten, muss die Behälter unmittelbar nach der Öffnung austrinken.

12 Unbefugtes Benutzen von Maschinen/Flurförderzeugen:

Es ist allen Mitarbeitern untersagt, ohne Unterweisung an Maschinen und Einrichtungen jeglicher Art zu arbeiten. Es ist untersagt, an Maschinen in anderen Abteilungen ohne Unterweisung und ohne Information des zuständigen Meisters/Vorarbeiters zu arbeiten. Flurförderzeuge, dürfen nur von ausgebildeten und beauftragten Mitarbeitern bedient werden. Für die Benutzung von Personenkörben ist eine gesonderte Unterweisung erforderlich. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

13 Benutzen von Firmenfahrzeugen:

Das Benutzen von Firmenfahrzeugen ist nur mit gültigem Führerschein und mit geeignetem Schuhwerk zulässig. Bei Transport ist grundsätzlich das zulässige Gesamtgewicht nach der neuen Führerscheinverordnung beachten und es muss eine zusätzliche Einweisung in Transportsicherung erfolgen. Bei Pannen mit dem Fahrzeug ist zur Absicherung eine Warnweste zu tragen. Der Führerschein ist bei Abholung des Schlüssels und der Papiere in der Abteilung Logistik vorzuzeigen!

14 Sicherheitsbelehrung:

Sicherheitsbelehrung müssen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Bei Änderungen am Arbeitsplatz durch neue Maschinen oder Stoffe mit Sicherheitsdatenblättern, müssen die betreffenden Personen sofort schriftlich unterwiesen und belehrt werden.

Mitarbeiter, die sich in der Ausbildung befinden, oder das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen halbjährlich nach UVV belehrt werden. Die Teilnahme muss schriftlich dokumentiert werden und das Formblatt Teilnehmerliste wird in der Qualitätssicherung abgelegt, eine Kopie befindet sich beim verantwortlichen Vorarbeiter. Aushilfskräfte die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung der Eltern, oder des Erziehungsberechtigten vorweisen.

15 Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, im Sinne des § 209 Abs.1 Nr.1 Siebtes Sozialgesetzbuch SGBVII, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Abschnitte 1-8 zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten werden von der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse) ausgesprochen.

16 Meldepflicht im Krankheitsfall, bei Wege- & Arbeitsunfall:

Bei einem Krankheitsfall hat sich die Person noch am selben Tag beim Vorarbeiter zu melden, § 5 Absatz 1 EntgFG. Die Meldung sollte bei Arbeitsbeginn dem Vorarbeiter angezeigt werden, ist dies z.B. bei einem Unfall nicht möglich, so sollte doch am nächsten Tag eine Meldung vorliegen. Das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist einzelvertraglich geregelt. Diese muss bei WE-EF LEUCHTEN spätestens am zweiten Arbeitstag nach Erkrankung vorliegen.

Sollte in einem Krankheitsfall, oder Unfall keine Meldung erfolgen so wird eine Abmahnung ausgesprochen. Im Falle einer Wiederholung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

Bei einem Wege- oder Arbeitsunfall mit Krankenhausaufenthalt ist grundsätzlich der Empfehlung der Ärzte Folge zu leisten und es sind keine Selbstentlassungen durchzuführen!

17 Transport von verunfallten Personen:**Für den Transport einer verletzten/ erkrankten Person ist ein Rettungswagen zu rufen!**

Ein Ersthelfer hat die Person in Augenschein zu nehmen und entscheidet über weitere Maßnahmen.

In der BGV A1 § 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers Abs. 3 ist geschrieben: "Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden." Sachkundig besagt, dass entsprechend geschultes medizinisches Personal einen Transport durchzuführen hat. Das bedeutet, dass stets für den Transport ein Rettungswagen zu rufen ist!

Bedenkt dabei bitte auch die Verantwortung die der Fahrer des Fahrzeuges dabei übernimmt. Wie soll er sich verhalten, wenn der Verletzte z.B. einen Schwächeanfall oder einen Kreislaufkollaps bekommt? Fahren und gleichzeitig den Verletzten betreuen ist schlecht möglich. Die Bürgerpflicht zur Durchführung von Rettungs- bzw. Erste Hilfe Maßnahmen beinhaltet auch die Meldung bzw. Anforderung von Rettungskräften.

Joachim Müller

Fachkraft für Arbeitssicherheit